

33. 1. Ist in der erblichen Übertragung des Besizes und Genusses eines Lehngutes, insbesondere in der Konstituierung eines Erbpacht- oder Kolonatrechtes an einem Lehngute oder an Teilen desselben, eine verbotene, der Revokation vonseiten des Lehnsherrn und der Vasallen unterliegende Veräußerung enthalten?

2. Verjährung der Revokationsklage der Vasallen; von welchem Zeitpunkte an beginnt der Lauf der dreißigjährigen Verjährungsfrist?

3. Findet eine Erfsizung des Eigentumes von Lehngrundstücken seitens eines Dritten statt, und wird dadurch die Revokationsklage des Lehnsherrn und der Vasallen, wenn die Verjährungszeit für die Revokationsklage noch nicht abgelaufen ist, ausgeschlossen?

4. Voraussetzungen der Erfsizung.

III. Civilsenat. Urth. v. 1. Februar 1887 i. S. H. u. G. (Bekl.) w. die Vasallen des Lehngutes Sch., B. u. Gen. (Kl.) Rep. III. 241/86.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Kläger behaupten unter Bezugnahme auf einen vorgelegten Stammbaum und zwei Lehnbriefe vom 20. September und 12. Oktober 1871 Vasallen des Herzoglich arenbergischen teilbaren Kunkellehnes Sch. zu sein. Bei der Anlegung des Grundbuchs von Heede haben sie die Eintragung des Gutes auf ihren Namen als lehnrühriges Eigentum erlangt, mit Ausnahme von einzelnen Grundstücken, an welchen die Beklagten als Erbpächter das Untereigentum beansprucht haben. Infolge einer Auflage des Grundbuchrichters, diese Ansprüche der Beklagten im Wege der Klage zu beseitigen, haben die Kläger Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen und festzustellen, daß die Kläger als Vasallen des Gutes Sch. auch rücksichtlich der libellierten Grundstücke, als Pertinentien oder Bestandteile dieses Gutes, als Lehneigentümer anzusehen und im Grundbuche einzutragen und daß die Untereigentumsansprüche der Beklagten unbegründet seien. Die Beklagten nehmen in dem jetzigen Prozesse nicht bloß das Erbpachtrecht, sondern das Eigentum der fraglichen Grundstücke in Anspruch, indem sie behaupten, ihr Rechtsvorgänger Br. habe durch einen 1804 mit der

damaligen Wafallin und Befitzerin des Lehngutes Sch., Jofephine v. P., abgefchloffenen Vertrag das Eigentum der Streitigen Parzelle 66, bezw. das Erbpachtrecht an derselben erworben, und bezüglich beider Streitigen Grundstücke (65 und 66) sie bezw. ihre Rechtsvorgänger haben an denselben Eigentum, bezw. Erbpachtrechte durch ordentliche und außerordentliche Erzfizung erworben, indem sie die Streitigen Grundstücke stets in gutem Glauben als lediglich mit einer festen Abgabe zu Gunsten der Befitzer des Gutes Sch. belastetes Eigentum besaßen und darüber in näher angegebener Weise verfügt haben.

Die Kläger haben das Eigentum bezw. Erbpachtrecht der Rechtsvorgänger der Beklagten und dieser selbst bestritten, behauptet, daß durch den Vertrag von 1804 nur ein superfiziarisches Recht an dem Hause dem Br. übertragen, der Grund und Boden dagegen nur verpachtet sei, haben eventuell die von der Jofephine v. P. vorgenommene Veräußerung als unverbindlich und ungültig angefochten und die Zulässigkeit der Erzfizung bestritten. Der von den Klägern gestellte gemachten Revokationsklage haben die Beklagten die Einrede der Verjährung entgegengesetzt, indem sie davon ausgehen, daß die Revokationsklage nach dem Tode der Jofephine v. P. im Jahre 1811 hätte angestellt werden können und daher 1841 verjährt sei.

Das Landgericht hat die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt; die von den Beklagten erhobene Berufung ist verworfen.

Auf Revision der Beklagten ist das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Kläger als derzeitige Wafallen des Lehngutes Sch. zur Anstellung der Negatorienklage befugt und daß die Voraussetzungen dieser Klage gegeben seien, ist zutreffend. . . .“

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die erhobene Klage beseitigt werden würde, wenn die Beklagten das von ihnen behauptete Eigentum oder Erbpachtrecht an den fraglichen Grundstücken erwiesen hätten. Sie stützen dieses Eigentum bezw. Erbpachtrecht bezüglich der Parzelle 66 auf Kauf und Tradition, bezüglich beider in Frage stehenden Parzellen 65 und 66 daneben auf ordentliche und

außerordentliche Erzfizung, und haben außerdem geltend gemacht, daß die Revokationsklage verjährt sei.

Was zunächst den von dem Mitbeklagten H. behaupteten Erwerb der Parzelle 66 durch Kauf und Tradition betrifft, so hat derselbe zum Beweise dafür auf die von den Klägern anerkannte Urkunde vom 1. Mai 1804 sich berufen, inhalts welcher Josephine v. P., Erbfräulein zu Sch., ihr allodfreies Haus für 150 Thlr. erb, ewig und unwider-ruflich an W. Br. mit der Bedingung verkauft, daß er von dem Grunde und Boden, worauf das Haus gebaut, an sie und ihre Nachkommen jährlich 2 Thlr. zahlen und gewisse Dienste auf dem Gute Sch. leisten soll.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund des Inhaltes dieser Urkunde für die Revision unanfechtbar fest, daß dem Br., dem Vorbesitzer des Mitbeklagten H., freies Eigentum an dem Grunde und Boden, auf welchem das diesem von der damaligen Inhaberin des Lehngutes Sch. verkaufte, allodiale Haus steht, nicht übertragen sei, läßt es aber unentschieden, ob durch jenen Vertrag an dem Grunde und Boden ein Erbpachtrecht oder nur ein Heuerverhältnis (Zeitpacht) begründet sei, weil es annimmt, daß das den Klägern zustehende und von ihnen geltend gemachte Revokationsrecht begründet sei.

Die hiergegen von den Revisionsklägern erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Dieselben haben nicht bestritten, daß das Gut Sch. ein vom Herzoge von Arenberg relevierendes Lehngut sei, sondern nur, daß es ein teilbares Kunkellehn sei, und der Berufungsrichter hat festgestellt, daß die Parzelle 66 einen Bestandteil des Lehngutes Sch. bilde. Der Beklagte H. stützt sein Eigentum, bezw. sein Erbpachtrecht auf den von seinem Rechtsvorgänger Br. mit der Josephine v. P. abgeschlossenen Vertrag von 1804. Wäre diese, wie jetzt in Zweifel gestellt wird, nicht Vasallin und berechtigte Inhaberin des Lehngutes gewesen, so würde der Vertrag überhaupt keine Rechte für den Rechtsvorgänger des Beklagten haben begründen können. Wenn aber auch durch den Vertrag nicht bloß ein Zeitpachtverhältnis begründet, sondern dem Br. das fragliche Grundstück in Erbpacht gegeben wäre, so würde dadurch die jetzt angestellte Klage nicht ohne weiteres, abgesehen von der Frage der Verjährung und Erzfizung, ausgeschlossen sein, da mit Recht von dem Berufungsgerichte angenommen ist, daß den Klägern als Vasallen des Lehngutes Sch. die Revokationsklage zustehen würde. Denn es muß in der Streitfrage, ob es

zu den verbotenen Veräußerungen von Lehn- gut gehört, wenn der Besitz und Genuß des Lehn- gutes oder einzelner Teile desselben dem Erwerber erblich übertragen wird, ob insbesondere die Konstituierung eines Erbpacht- oder eines Kolonat- rechtes als eine solche verbotene, der Revokation vonseiten des Lehnsherrn und der Vasallen unterliegende Veräußerung anzusehen sei, die Ansicht gebilligt werden, daß die Frage zu bejahen sei, da durch Konstituierung dieser Rechtsverhältnisse dem Lehnsherrn und den Vasallen die Einwirkung auf das Lehn fast vollständig entzogen wird. Es kann daher dahingestellt bleiben, welche Bedeutung für diese Frage dem Umstande beizulegen sei, daß — worauf das Berufungsgericht bezug genommen hat, — durch die späteren hannoverschen Gesetze das Erbpachtrecht ablösbar geworden und dadurch dem Eigentume gleichgestellt worden sei.

Unbegründet ist ferner der Angriff gegen die Verwerfung der Einrede der Verjährung der Revokationsklage. Die Ansicht der Revokationskläger, daß der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tode der Josephine v. P. im Jahre 1811 begonnen und daher im Jahre 1841 vollendet gewesen sei, ist nicht zutreffend. Die Klage der Vasallen auf Revokation verbotener Veräußerungen von Lehn- sobjekten verjährt nach Ablauf von dreißig Jahren von dem Zeitpunkte an, wo ihnen das Lehn angefallen ist und sie ihr Successionsrecht geltend machen können. Da das Recht der Agnaten durch die Handlungen des veräußernden Lehn- besitzers nicht beeinträchtigt werden kann, so können dieselben zu der Zeit, zu welcher sie in das Lehn succedieren würden, wenn eine Veräußerung nicht stattgefunden hätte, das Lehn mit der Revokationsklage von dem dritten Besitzer zurückfordern. Es kommt also darauf an, ob von dem Zeitpunkte, in welchem den Klägern das Lehn- gut Sch. angefallen ist und sie ihr Successionsrecht geltend zu machen in der Lage waren, bis zur Geltendmachung des Revokationsrechtes ein dreißig- jähriger Zeitraum verfloßen ist. Daß dieses der Fall sei, ist von den Klägern nicht behauptet worden.

Begründet erscheint dagegen der Angriff gegen die Verwerfung der Einrede der Erzfizung. Die Frage, ob überhaupt der Erwerb von Lehn- grundstücken durch Erzfizung seitens eines dritten Erwerbers möglich sei, und ob durch eine solche Erzfizung die Revokation der veräußerten Lehn- sobjekte seitens des Lehnsherrn und der Vasallen ausgeschlossen werde, wenn die Verjährungszeit für die Revokationsklage

noch nicht abgelaufen ist, ist seit langer Zeit im hohen Grade bestritten.¹ Es ist jedoch dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß diese Frage, in Übereinstimmung mit der in der deutschen Gerichtspraxis vorherrschenden Meinung, zu bejahen sei.

Vgl. Pfeiffer in Weiske, Rechtslexikon Bd. 6 S. 615 flg.; Struben, Rechtliche Bedenken Bd. 2 S. 106; Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. 7 S. 380; Dalwigk, Praktische Erörterungen Bd. 4; Gerber, Deutsches Privatrecht §. 134.

Die gegen diese Ansicht aus II. F. 40. 55 entnommenen Bedenken fallen jedenfalls hinweg gegenüber der Revokationsklage der Agnaten, da auf diese jene zum Schutze der lehnherrlichen Rechte erlassenen Verordnungen sich nicht beziehen.

Wenn sodann der Berufsrichter die Ersizung auf Grund des von dem Mitbeklagten G. mit der Mitbeklagten E. am 28. November 1873 über die Parzelle 66 abgeschlossenen Kaufvertrages als nicht vollendet bezeichnet, weil die klagenden Vasallen ihren Wohnsitz im Auslande gehabt haben und daher ein Besitz während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren erforderlich sei, um die Ersizung zu begründen, so ist diese Entscheidung auf Grund der nicht anfechtbaren tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes zutreffend. . . .

Rechtsirrtümlich ist es dagegen, wenn das Berufungsgericht die Ersizung, soweit sie von dem Mitbeklagten G. auf den am 1. Mai 1804 von seinem Rechtsvorgänger Br. mit der Josephine v. B. abgeschlossenen Vertrag gestützt worden ist, ohne die streitige Frage, ob durch diesen Vertrag bezüglich der Parzelle 66 ein Erbpachtrecht oder nur ein Zeitpachtverhältnis begründet worden sei, zu entscheiden, deshalb verwirft, weil eine ordentliche Ersizung von demjenigen, welcher von einem Vasallen erworben habe, und von seinen Univerfalsuccessoren nicht begonnen und daher auch nicht beendet werden könne, da der Titel, auf welchen hin sie den Besitz des Lehnsobjektes erhalten haben (hier der Vertrag vom 1. Mai 1804) gegenüber dem Revokationsrechte der Agnaten des veräußernden Vasallen als ein vitioser sich darstelle und auf Grund eines solchen eine ordentliche Ersizung nicht stattfinden.

¹ Vgl. Weber, Lehnrecht Bd. 4 S. 438 flg. und die dort Angeführten; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 466; Weseler, Deutsches Privatrecht S. 165 Note 15.

Läßt man die erwerbende Verjährung beim Lehn überhaupt zu, so läßt sich nicht allgemein der Satz aufstellen, daß der auf Grund eines Vertrages mit dem besitzenden Vasallen über ein Lehngrundstück erworbene Titel ein vitioser, zur Begründung der Erfindung nicht geeigneter sei. Da das Lehnrecht besondere Vorschriften über die Erfindung nicht enthält, so sind bezüglich der Voraussetzungen derselben die Grundsätze des allgemeinen Rechtes maßgebend. Nach diesen ist vor allem der gute Glaube des Besitzers erforderlich, d. h. die redliche Überzeugung, daß man in der Aneignung der Sache kein materielles Unrecht begehe, der Glaube an das Eigentum oder das Nichtwissen von dem Nichteigenthume des Rechtsvorgängers. Dieser Glaube darf kein leichtfertig gefaßter sein, die Erwerbsthatsache muß der Regel nach mit allen Erfordernissen der Gültigkeit vorhanden sein, die Erfindung bedarf eines Titels. Die Gültigkeit dieses Titels wird aber, wenn, wie im konkreten Falle, ein an sich gültiger Titel, ein Kaufvertrag u. vorliegt, nur dann ausgeschlossen, wenn der Erwerber wußte, daß der Veräußernde nicht Eigentümer war, oder in Fällen der vorliegenden Art, wenn er wußte, daß der Veräußernde nur Lehnsbesitzer sei und daher eine Veräußerung des Objectes nicht vornehmen, Eigentum oder Erbpachtrechte an dem veräußerten Lehnsobjecte nicht übertragen konnte. Es hätte daher nicht ohne weiteres die ordentliche Erfindung auf Grund des Vertrages von 1804 als unzulässig verworfen, sondern festgestellt werden müssen, ob durch denselben dem Rechtsvorgänger des Beklagten H. Erbpachtrechte an dem fraglichen Grundstücke übertragen worden seien, und ob denselben nicht bekannt gewesen sei, daß diese Grundstücke im Lehnverbande gestanden haben, zu dem Lehngute Sch. gehören, und ob eventuell die sonstigen Voraussetzungen der Erfindung vorliegen.

Aber auch die Zurückweisung der außerordentlichen Erfindung beruht auf der Verletzung von Rechtsnormen. Das Berufungsgericht erachtet den Erwerbgrund der außerordentlichen Erfindung für nicht genügend substantiiert, da die Behauptung der Beklagten, sie bezw. ihre Rechtsvorgänger haben die Parzellen 65 und 66 länger als dreißig Jahre animo domini und bona fide ununterbrochen besessen, zur Begründung der außerordentlichen Erfindung hier deshalb nicht ausreichend sei, weil, wie die Urkunden von 1793 und 1797 ergeben, die Rechtsvorgänger der Beklagten früher den Besitz der Parzellen jedenfalls nur auf Grund eines Heuerverhältnisses innegehabt haben, daher von ihnen

einzelne Besitzhandlungen hätten behauptet werden müssen, aus denen hervorgehe, daß sie den Inhabern von Sch. gegenüber den Besitz an den Parzellen ergriffen haben und ihnen offenkundig gemacht hätten, daß sie nicht mehr als Zeitpächter oder auf Grund eines anderen obligatorischen Rechtes, sondern als Erbpächter oder Eigentümer die Grundstücke in Anspruch nehmen, dieses beklagterseits aber nicht geschehen sei, indem auch durch das Geschäft vom 1. Mai 1804 die Rechtsvorgänger der Beklagten in einer den Vasallen von Sch. erkennbaren Weise den juristischen Besitz der Grundstücke nicht ergriffen haben. Dem steht entgegen, daß, wenn durch den Vertrag vom 1. Mai 1804 ein Erbpachtrecht oder ein superfiziarisches Recht an der Parzelle 66 begründet ist, der Rechtsvorgänger des Beklagten S. an dieser Parzelle den juristischen Besitz erworben hat und daß, da der Vertrag von der damaligen Lehnbesitzerin abgeschlossen worden, diese auch davon Kunde erhalten hat, daß der Rechtsvorgänger der Beklagten, Br., die Parzelle von jetzt an als Erbpächter oder Superfiziär besitze. Es ist ferner nicht berücksichtigt, daß die Beklagten, ausweislich des Thatbestandes des angefochtenen Urtheiles, nach welchem dieselben die in der Anlage zum Protokolle vom 7. Juni 1886 enthaltenen Angaben gemacht haben, behauptet haben, es seien die fraglichen Grundstücke von der Witwe Br. ihrer Tochter zur Abfindung, bezw. ihrem Sohne bei seiner Verheirathung übergeben, und es seien dieselben später verkauft. Es ist nach diesen Behauptungen über die vielleicht früher nur gepachteten Grundstücke von deren Inhabern in einer Weise verfügt worden, daß darin Besitzhandlungen zu finden sind, da solche Verfügungen mit Nothwendigkeit die Annahme eines Eigentumes oder doch eines Erbpachtrechtes an den fraglichen Grundstücken voraussetzen, von den betreffenden Personen, wenn sie lediglich als Zeitpächter die Grundstücke innegehabt hätten, nicht hätten vorgenommen werden können. Es muß aber auch angenommen werden, daß die Besitzer des Lehngutes Sch. von diesen Verfügungen über die fraglichen Grundstücke Kunde erhalten haben, da sie, ohne mit den betreffenden Personen neue Pachtverträge abzuschließen, die jährlichen Prästationen von ihnen in Empfang genommen haben.

Es war daher das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache, welche zur Endentscheidung noch nicht reif ist, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“